

## Chemalige Verfassung der Stadt Brieg.

(Bruchstück aus einer Geschichte der Stadt und des Fürstenthums Brieg unter den Piasten; zur Erinnerung an die Gründung der deutschen Stadtgemeinde vor 600 Jahren.)

Das Fürstenthum Brieg bestand aus den 6 Weichbildern: Brieg, Dhlau, Strehlen, Nimptsch, Kreuzburg, Pitschen. Die Bergstädte Reichenstein und Silberberg, erst 1599 erkaufte, waren gemeinsamer Besitz des Briegischen und Liegnitzischen Fürstenhauses. Die ursprüngliche Bevölkerung dieser Landestheile war polnisch und ist seit dem 12. Jahrhundert germanisirt worden. Die älteste deutsche Kolonie dürfte Nimptsch (Nempsche, Niemci = deutsch) sein. Deutsche Sprache und Sitte ist in den Städten die allein herrschende geworden, auf dem Lande ist sie nicht ganz durchgedrungen; auch diesseits der Oder im Dhlauschen längs der Dhlau aufwärts bis ins Strehlensche giebt es einen Strich, wo noch polnisch gesprochen wird und im 16. und 17. Jahrhundert waren selbst in den Städten Strehlen, Brieg, Dhlau polnische Kirchen. Jenseits der Oder in Kreuzburg und Pitschen ist die ländliche Bevölkerung vorherrschend polnisch geblieben. Anfänglich, als Landbesitz der einzige Reichtum, Ackerbau und die ländlichen Beschäftigungen die einzigen Erwerbsquellen waren, bestand die Bevölkerung nur aus Herrn und Knechten. Ob der Herrenstand ein eroberndes Kriegsvolk gewesen und von anderer Abstammung als der unterworfenen Stamm, gehört zu den unentschiedenen Fragen der polnischen Vorzeit. Kurz die ältesten Nachrichten zeigen uns in unserer Provinz einen Adel und leibeigene Landbebauer. Daß außer diesem Herrenstande und dem Fürsten in der heidnischen Zeit noch Jemand Land besessen habe, etwa eine heidnische Priesterschaft, davon weiß die Geschichte nichts. Nun wurde das Christenthum eingeführt und zur Erhaltung der Geistlichen, Erbauung und Unterhaltung der Kirchen, Unterstützung der Armen und Kranken waren Einkünfte nöthig; man konnte sie auf nichts anders als Landbesitz und Feldfrüchte (Decem und Wiedmuthen) anweisen. Mit der Zeit, als in der Unterstützung der Kirche ein Bedürfnis erkannt und für Schenkungen und Stiftungen die Aussicht auf ewige Seligkeit eröffnet wurde, gelangte dieselbe im 12. — 14. Jahrhundert in Schlesien zu Reichtum und Ueberfluß. Ein zweiter Adel, die Geistlichkeit, trat also als Grundbesitzer neben den weltlichen Adel. Die nach Schlesien verpflanzten geistlichen Orden kamen meist aus Deutschland, brachten die Kunde sorgfältigern Ackerbaues mit, und ließen die ihnen geschenkten zum Theil noch wüsten Ländereien durch deutsche Anbauer bearbeiten. Die politischen Verhältnisse begünstigten diese Einwanderung von Deutschen. Die Provinz Schlesien wurde den Söhnen eines vertriebenen polnischen Fürsten eingeräumt, welche nur mit Hilfe deutscher Ritter sich hier gegen die Polen behaupteten. Dieser deutsche Adel, so wie die Fürsten, zog deutsche Kolonisten herbei, weil die Güter nach der deutschen Art der Bewirthschaftung mehr brachten. Ganz nach deutschem Rechte und meist auch durch deutsche Bürger ist die Gründung der Städte geschehn, welche ebenfalls einen nicht unbedeutenden Landbesitz, theils bei der Gründung geschenkt erhalten, theils allmählich erworben haben.

Dies sind die Grundherrschaften, welche ehemals allein Dominialrechte besaßen, und unter welche das ganze Land vertheilt war: Fürst, Adel, Geistlichkeit, Städte. Die Vertheilung des Landbesitzes unter dieselben hat sich vorzüglich vom 13. bis 15. Jahrhundert ausgebildet und seitdem außer einer geringen Störung durch die Reformation bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts erhalten. Erst seit 1810 sind die Kirchengüter säkularisirt, die fürstlichen Domainen zum Theil verkauft, eine Menge adliger Güter in die Hände von bürgerlichen Besitzern gekommen. In früheren Zeiten kommen Bürgerliche und Juden als Dominialbesitzer nur durch besondere fürstliche Privilegien vor.

Politische Bedeutung hatten nur die Grundherrschaften; diese bildeten, in die 3 Stände des Adels, der Geistlichkeit, der Bürgerschaften getheilt, die Landstände. Der Bauernstand war als Stand nicht vertreten, denn er war nicht freier Herr der Scholle. Die Verhältnisse dieser Landbevölkerung, so wie die Vertheilung des Grundbesitzes im Fürstenthume Brieg unter Fürst, Adel, Geistlichkeit bleibt hier unerwähnt, weil wir nur für die Erörterung der städtischen Einrichtungen Raum haben. Vor der Gründung der deutschen Städte war das Land in Burggraffschaften (Castellaneien) getheilt; der Burggraf (Castellanus, Comes) verwaltete die Justiz des Districtes. Solche Castellaneien waren in unserm Fürstenthume z. B. Rügen, Michelau, Tiefensee, Strehlen, Nimptsch. Nach Gründung der Städte wurde der Sitz des Burggrafen meist in diese verlegt und an der Stelle der Burggraffschaften bildeten sich die Weichbilder als Jurisdictionsbezirke aus, welche häufig denselben Umfang haben mochten.

Gründung der Städte nach deutschem Rechte.

Als das letzte Glied sind in die Reihe der Landstände die Städte eingerückt. Ihre Gründung und Organisation gehört in Schlesien durchaus der deutschen Bevölkerung an und fällt vorzüglich ins 12. und 13. Jahrhundert. In der polnischen Zeit gab es nur Ackerstädte d. h. größere Dörfer aus Holz und Lehmhütten, höchstens mit einem Graben und Plankezaun umgeben, gewöhnlich in der Nähe fester Burgen. Die Einwohner waren wie die der Dörfer leibeigen und mußten Frohndienste thun. Die Burggrafen so wie später die Fürsten hielten sich an solchen Orten des Schutzes wegen auf. Da wurden Märkte gehalten und es flossen von Marktgaben, Fleischbänken, Krügen schon einige Einkünfte in die fürstliche Kammer. Aber freie Bürgerschaften mit eigener Verfassung und Gerichtsbarkeit waren den Polen fremd; diese sind entweder ganz durch deutsche Einwanderer oder auch vermischt mit Polen, die unter deutsches Recht sich begaben, gegründet worden. Die älteste Benützung des Landes konnte nur einer geringen Bevölkerung Unterhalt gewähren; sie bestand in Viehzucht, Fischerei, Jagd, Bienenzucht, Ackerbau. Die rohen Naturprodukte wurden vom Bauer gewonnen; Adel, Geistlichkeit, Fürsten lebten von diesem Ertrage. Aber die Verarbeitung dieser Produkte, die Zubereitung zu verfeinertem Genuß, die Einfuhr fremder, die Ausfuhr einheimischer Waaren, also der ganze Bereich der Gewerbsthätigkeit und des Handels, blieb noch übrig zwischen den Grundbesitzern und dem dienstbaren Volke, eine Erwerbsquelle, weniger auf Landbesitz als auf Arbeitsamkeit und Geschicklichkeit gegründet; sie ist in Schlesien durch die Gunst der Umstände dem deutschen Fleiße anheim gefallen. In Polen dagegen ist ein großer Theil dieser bürgerlichen Erwerbsquellen an die Juden gekommen; mit welchem Erfolge für die Civilisation lehrt die Erfahrung. In Schlesien wurde der Bürgerstand ein Mittelglied zwischen Adel und Bauer und brachte in diesen Gegensatz von Herrschaft und Knechtschaft das Element freier Arbeit und Selbstregierung. Die meisten Städte sind durch die Fürsten selbst mit deutschem Recht versehen worden; andere Grundherrn, auch Bischof und Klöster, brauchten zur Gründung einer Stadt auf deutsches Recht ein landesherrliches Privilegium, weil der Landesherr in der deutschen Stadt auf manche Rechte Verzicht leisten mußte, welche er über eingeborne polnische Unterthanen hatte. Die Einrichtung neuer Städte wurde wie die der Dörfer einem, zweien, dreien Unternehmern (locatores) übertragen, auch wohl

verkauft. In Brieg waren es drei. Diese Unternehmer erhielten als Erbvögte (*advocati, iudices haereditarii*) die Erbvogtei der Stadt; sie mögen oft aus dem Adelsstande gewesen sein. Die Vogtei war erblich, auch auf weibliche Erben; häufig wurde sie in mehreren Antheilen von den Erben besessen, verpfändet, verkauft. In solchen Fällen verwaltete dieselbe einer der Besitzer oder ein Verweser, auch wohl ein Untervogt in Vertretung des Erbvogtes, und die Besitzer zogen die Einkünfte.

Dem Vogte kam die niedere Gerichtsbarkeit zu und der dritte Theil der Strafgefälle, denn alle auf deutsches Recht ausgesetzte Städte waren der Gerichtsbarkeit der Castellane enthoben. Daher heißt die Vogtei auch Erbgericht, dritter Pfennig. Die hohe Gerichtsbarkeit über Leben und Tod erlangten die meisten Städte später. Außer der Stadt standen unter dem Vogte die Stadtdörfer, zuweilen selbst, wie anfangs in Brieg, alle Dörfer innerhalb einer Meile um die Stadt. Die übrigen Einkünfte der Vögte waren nach Verschiedenheit der Orte sehr verschieden. Gewöhnlich hatte der Vogt ein Freihaus (*curia libera, curia mansionis*), zuweilen wie in Brieg, Grundzins von Fleisch- Brodt- Schuhbänken, vom Schlachthof, oder Zinsen von den Hoffstätten (in Brieg von der 6ten und von 2 Badestuben) oder eine Anzahl Hufen u. dergl. — dafür hatte er die Verpflichtung, die Stadt nach deutscher Form einzurichten, die Aecker und Hoffstätten zu besetzen, den Grundzins einzusammeln und an den Grundherrn abzuliefern; zuweilen auch den Ritterdienst zu leisten.

Die Städte erhielten bei der Gründung stets eine Anzahl Ackerhufen, Wald, Viehweide, Fischerei, Jagdrecht, auch wohl noch besondere Besitzungen: ein Dorf, Steinbrüche, Mühlen oder das Recht sie anzulegen. Brieg hat von Anfang an die Dörfer Rathau, Briegisdorf, Schüsselndorf, Schreibendorf besessen (vielleicht gegen 100 Hufen), dazu 6 große Hufen Auen. Die Bürger der Stadtgemeinde waren persönlich frei, erhielten bei Gründung der Stadt eine Anzahl Freijahre, in Brieg 6, auch wohl Zollfreiheit während derselben. Brieg wurde auch auf diese Zeit von Heersfahrten befreit. Manche Städte wie z. B. auch Brieg bekamen gleich bei der Gründung das Meilenrecht d. h. daß innerhalb einer Meile kein fremdes Bier geschenkt, kein Handwerker sich ansetzen durfte. Die Leistungen der Bürger bestanden überall in Grund und Erbzins von den Hofplätzen, in Grundzins und Zehnt von den zur Stadt gehörigen Zinshufen. Dienste sind den Bürgern selten aufgelegt worden; wohl aber blieben solche, welche vor Anlegung der deutschen Stadt auf einzelnen schon vorhandenen Gewerben z. B. dem der Fischer in Brieg gelastet hatten.

Die Gewerbsthätigkeit der Städte war einer weit größeren Steigerung fähig als der Ackerbau, weil sie mit der steigenden Bevölkerung und mit vermehrten Bedürfnissen im Verhältniß wachsen mußte. Sie war für alle Stände von Vortheil, indem sie für alle arbeitete. Die Bedürfnislosigkeit und Stumpfheit des Landvolks wich dem Verlangen nach Bequemlichkeiten, der Grundbesitzer gewann einen erweiterten Absatz für seine Produkte und tauschte dafür die Bedürfnisse des Luxus und Lebensgenusses ein. Am meisten gewannen die Fürsten. Der geringe Landbesitz, welchen sie für eine zu gründende Stadt hergaben, wurde ihnen schon durch den Grundzins der Hoffstätten vergolten. Je mehr Bürger anzogen, um so vortheilhafter für sie; nur durften nicht mehr angefehrt werden, als Zahlung leisten konnten. Die Fürsten betrachteten die Städte wie Bienenstöcke, denen sie Nahrung schaffen mußten, um Honig aus ihnen schneiden zu können. Daher wurde das Ueberhandnehmen der Gewerbsthätigkeit auf dem Lande stets beschränkt und es war ein besonderes Vorrecht von Adligen oder Klöstern, wenn sie einen Schuhmacher oder Schneider halten, den Brauwar betreiben oder wenn Scholtiseien eine Brodt- und Fleischbank halten durften. Es ist in Brieg z. B. bei Fleischern und Bäckern vorgekommen, daß ihre Zahl verringert wurde, weil sie sich über Bedürfnis vermehrt hatte (die Fleischbänke von 50 auf 40, die

Brotbänke von 65 auf 42). Ein verarmter Bürgerstand erschien weder für die Gemeinde, noch für den Fürsten zuträglich. Die Verwaltung der Städte machte den Fürsten keine Kosten, sie überließen sie den Gemeinden selbst. Außer den Einnahmen, welche sie zogen, mußte auch noch von den meisten Gewerken ein Meister zur Hofarbeit auf der Zeche Unkosten gehalten werden z. B. in Brieg Hoffleischer — Töpfer — Bäcker — Schuhmacher — Sattler — Barbier. Der Hof verlor also durch die Freigebung des Gewerbes nicht nur nichts, sondern gewann wohlfeile und bessere Arbeit.

Die Einkünfte, welche er zog, bestanden in  $\frac{2}{3}$  der Gerichtsgefälle — das Geschoß (*exactio ducalis*, gewöhnlich in 2 Terminen zu Walpurgis und Michaelis) war bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts auf eine bestimmte jährliche Summe gesetzt; in Brieg betrug es das ganze 14. Jahrhundert hindurch 200 Mark, in Breslau 400, in Schweidnitz und Liegnitz 300. Dieser eigentliche zur festen Abgabe gewordene Schoß wurde von den Fürsten häufig verkauft, verschenkt, verpfändet. — Das Münzgeld (zur Befreiung der Kosten des Münzrechts) wurde so wie auf dem Lande als jährliche Abgabe erhoben; es betrug in Breslau 160, in Liegnitz und Brieg je 30 Mark. — Gewöhnlich behielten sich die Fürsten bei Anlegung der Städte eine Anzahl von Fleisch- Brodt- Schuhbänken vor und zogen die Zinsen davon, in Brieg anfangs nur 10 Fleischbänke; die Brodt- und Schuhbänke hatten sie dem Erbvogt überlassen. Später zogen sie als Bankzins von der Fleischerzeche jährlich 90 schwere Mark, von der Bäckerzeche 10 Thaler, von den Kürschnern 4 schwere Mark, von den Rothgebern 20 Thlr. Das Recht zur Anlegung neuer Bänke stand ihnen zu und wurde den Städten oft als Vergünstigung geschenkt oder verkauft. Das Mühlenrecht war in Brieg der Stadt eingeräumt worden, der Fürst hat es aber im 16. Jahrhundert wieder an sich genommen. Ferner standen ihnen Zinsen vom Kaufhause und den Kammern der Kammerherrn und Gewandschneider zu, in welchen diese ihre Waaren, vorzüglich Tuch, feil boten. In Brieg hatte der Fürst 1315 zehn Mark Zins auf den Kaufkammern. Zum Kaufhause wurde häufig der untere Stock des Rathhauses benutzt oder es gab auch ein eigenes Kaufhaus. Daneben standen die Kammern der Reichrämer, nach Andern Reiheträmer, weil sie ihre Waaren (Gewürz, Seide, Zeuge, Band u.) aus dem Reiche holten oder weil sie in einer Reihe standen. Der Brauurbau war gewöhnlich der Bürgerschaft überlassen, aber der Malz mußte in des Fürsten Mühle gemahlen werden für eine Abgabe. In Brieg war außerdem für das Bierbrauen auch noch ein Wasser- und Röhrgeld zu entrichten, weil der Fürst die Wasserleitungen, welche die Stadt mit Trinkwasser versorgten, angelegt hatte. Den ausschließlichen Handel mit Wein und fremdem Bier betrieb die Stadt auf Stadtrechnung im Rathskeller oder Schweidnitzer Bierkeller. Das Schlachthaus oder der Kuttelhof zinsete, wenn er nicht dem Vogt überlassen war, ebenfalls dem Fürsten. In Brieg gehörte es anfänglich dem Erbvogt, später zinsete es wieder an den Fürsten und die erste hohenzollersche Prinzessin, welche einen Pfaffen geheirathet hat, Elisabeth, Tochter Friedrichs I., Gemahlin Ludwigs II. war unter andern Einkünften, die sie aus Brieg zog, auch auf den Zins vom Kuttelhofe angewiesen. — Der Verkauf des Salzes war fürstliches Recht und beträchtlich waren die Einkünfte von den Zöllen, deren es sehr verschiedene gab, als Land- Fuß- Wasser- Brücken- Stadtdurchgangs- Marktzölle. In Brieg hatte der Fürst den Kleinzoll und Zimmerzoll zur Hälfte mit der Stadt, den Küchenzoll allein. Außer den regelmäßigen Abgaben erhielten die Fürsten unter dem Namen von Hilfgeldern, Geschoß und Beden (*petitiones*) noch außerordentliche Summen, welche durch die Städte selbst erhoben wurden. Bei jeder solcher Bewilligung pflegten sie einen Revers auszustellen, die Stadt künftig mit ungewöhnlichen Beschwerden zu verschonen, aber die Verschuldung nöthigte sie zu immer neuen Anforderungen.

#### Verfassung der Städte.

Die Fürsten hatten dieser ordentlichen und außerordentlichen Einkünfte wegen ein hohes Inter-

esse, den Wohlstand der Städte zu befördern. Zu einer Unabhängigkeit von der fürstlichen Regierung wie die der deutschen Reichsstädte haben sich in Schlesien nur etwa Breslau und Schweidnitz und auch nur auf kurze Zeit durch die Gunst der Umstände erhoben, die meisten blieben fürstliche Städte. Indes hat sich die Verfassung derselben in großer Mannigfaltigkeit ausgebildet, jede Stadt hat nach den Umständen ihre eigenthümlichen Einrichtungen. Doch lassen sich einige Hauptpunkte angeben, die, weil alle schlesischen Städte aus gleichem Ursprunge entstanden, als Familienähnlichkeit sich bei allen wiederfinden. Dahin gehört die Verbreitung des Magdeburger Rechtes als Grundlage ihrer Rechtsverfassung. Die Städte erhielten oder kauften es von einander (Brieg von Breslau 1327) mit Einwilligung der Fürsten, die auch wohl einzelne Bestimmungen änderten, z. B. in Breslau die Ermäßigung der Strafgeelder auf die Hälfte. Es war ein wichtiges Vorrecht der Bürger, daß sie nur in ihrer Stadt vor ihrem Stadtgericht zu Gericht stehen durften; Oberhof war für sie das fürstliche Hofgericht.

Die richterliche Gewalt war in den Städten beim Vogte; die verwaltende bei den Rathmannen. Der Vogt hatte die Gerichtsbarkeit über alle Einwohner im Gerichtsbezirk, alle in diesem Bezirk liegenden Güter mußten bei Veränderungen der Besitzer von ihm verreichet werden; zuweilen erhielt er auch die Obergerichte und die Gerichtsbarkeit über Vasallen, welche dann nur in Lehnsachen unter dem Hofgerichte standen. Die Urtheilsfinder in den Vogteigerichten waren die Schöffen. Diese wurden entweder jährlich oder auf Lebenszeit von den Rathmannen unter Bestätigung durch die Fürsten gewählt und ergänzten sich dann durch eigene Wahlen, bildeten also ein geschlossenes Collegium. In Schlesien war die jährliche Wahl durch Rath und Bürger häufig, ihre Zahl wechselt von 7 bis 11. Außer ihren gerichtlichen Befugnissen ergänzten sie auch, wo es nöthig war, die Rechtsbestimmungen des Magdeburger Rechtes. In zweifelhaften Fällen suchte man bei alten bewährten Schöffenstühlen Belehrung und da in Schlesien Breslau das Magdeburgische Recht an viele Städte mitgetheilt hatte, so wurde es für dieselben Oberhof. Die Brieger Schöffen haben sich oft in Breslau Rath's erholt. Für die Dörfer wurden als Rüge oder Fehmgericht die Dreidinge eingeführt. Es wurde in ihnen gerügt was gegen Gott, Obrigkeit und den Nächsten geschah und Schulzen und Schöffen verpflichtet, die begangnen Verbrechen anzuzeigen. Den Namen haben sie aber davon, daß sie drei Mal des Jahres abgehalten wurden.

Der Stadtrath, die Rathmanne bildeten den Vorstand der Gemeinde in Verwaltungssachen und Polizeisachen. Ob sie sogleich mit Einführung der deutschen Verfassung und von wem sie gewählt wurden, ist urkundlich nicht erwiesen, gewiß hat bald nach Gründung der deutschen Städte das Bedürfnis zu ihrer Ernennung geführt. Die Wahl war anfangs meist bei der Bürgergemeinde, in Nimptsch bei den beiden Stadtvögten durch landesherrliche Verleihung; gewöhnlich aber wählte der jährlich abgehende Rath seine Nachfolger. Daraus entstand eine städtische Aristokratie, die Wahl wurde illusorisch, ein Rath wechselte ein Jahr ums andere mit einem zweiten, was zu vielen Reibungen mit der Gemeinde und den Innungen Veranlassung gab. Dem Rathe zur Seite standen gewöhnlich die Aeltesten der Kaufmannschaft und der Gewerke, die geschworenen Handwerksmeister, welche entweder vom Rathe oder von den Gewerken selbst gewählt wurden. Die Zahl der Rathmänner war nicht überall gleich. An der Spitze des Rathes stand der Rath- oder Bürgermeister, in den ältesten Zeiten jährlich vom Rathe selbst gewählt.

Die Rechte der Rathmänner beschränkten sich ursprünglich auf polizeiliche Aufsicht zur Erhaltung der Ordnung 1. in Handel und Wandel auf Maß, Gewichte, Bestimmung der Preise von Wein, Meth, Bier. 2. Oberaufsicht über die Innungen der Handwerker. Die Innungsmeister durften keine Bestimmung treffen ohne ihre Bewilligung, nicht einmal eine Versammlung (Morgensprache) halten ohne Anwesenheit der Rathmanne. 3. Aufsicht über Alles, was der Stadt Sicherheit anging: Mauern, Plan-

ken, Gräben, Wege u. über Bewachung der Stadt, Thor und Nachtwächter, über die Feuerpolizei. 4. Ueber Karten- und Würfelspiel in den Wirthshäusern. 5. Ueber die Reinlichkeit der Straßen. 6. Ueber das Vermögen der Stadt; sie nahmen den Schoß und die Strafgefälle ein. Ueber die Grenzen der Amtsbezugnis zwischen Schöffen und Rathmannen sind oft Streitigkeiten entstanden, weil Verwaltung und Justiz noch nicht streng geschieden waren. Aber sobald die Städte die Erbvogtei an sich kauften, was in Brieg schon 1322 geschah, kamen natürlich alle Rechte und Befugnisse derselben unter die Verwaltung der Rathmänner. Der Rath setzte nun den Erbvogt ein und ab, und dieser war Vorfiz der Stadtgerichte.

Innungen, Gilden, Zünfte, Zechen. Wie im Adel die geistlichen Ritterorden, in der Geistlichkeit die Mönchsorden, so bildeten sich in der Bürgerschaft die geschlossenen Körperschaften der Innungen aus; wie dort Pagen, Knappen, Ritter oder Novizen, Brüder, Superioren, so hier Lehrburschen, Gesellen, Meister. Sämmtliche Meister eines Gewerkes bildeten die Innung, der Eintritt in dieselbe mußte erkaufet werden;  $\frac{2}{3}$  dieses Geldes erhielt gewöhnlich der Rath und  $\frac{1}{3}$  die Innung. An der Spitze jeder Innung standen die Aeltesten und Geschwornen, 1 — 4 Meister, welche dem Rathe schwören mußten, auf rechtmäßigen Betrieb des Handwerkes zu halten. In den Morgensprachen oder Versammlungen aller Meister einer Innung wurden die Ordnungen oder Zechbriefe für das Handwerk festgesetzt, vom Rath, oft auch vom Fürsten bestätigt. In Brieg sind diese fürstlichen und magistratualischen Bestätigungen fast aller Zechbriefe noch vorhanden. Waren von einem Handwerke zu wenig oder nur einzelne Meister vorhanden, so bildeten mehrere Gewerke gemeinschaftlich eine Innung. So sind 1520 in Brieg Schlosser, Schwertfeger, Sattler, Täschner, Riemer, Tischler, Drechsler, Messerschmiede, Gürtler, Noldener in eine Zechen zusammen getreten. Die Gemeinzeche bestand aus Weißgerbern, Schwarzfärbern, Seifensiedern, Seilern, Strickern und Korbmachern.

#### Der Rath zu Brieg.

Der Rath bestand in Brieg von Anfang an aus einem Bürgermeister (Magister civium,) fünf Rathmannen (Consules) und dem Stadtschreiber (Notarius.) Sie wurden jährlich zu Pfingsten von Neuem gewählt, durch den Rath selbst, wenigstens ist die jährliche Wahl des Bürgermeisters zu diesem Termin im ältesten Stadtrechte festgesetzt. Daher ist es zu erklären, daß ein Rathmann mehrmals Bürgermeister geworden, im nächsten Jahr aber wieder unter den Rathmännern oder Schöffen aufgeführt wird. Ob die Aeltesten der Innungen bei der Rathwahl eine Stimme hatten, darüber findet sich keine Nachricht. Nach den Geschäften, welche den Rathmännern übertragen waren, heißen sie der Vorwerksherr, die Wald- und Bauherrn, der Kellerherr, Weinherr, Waisenherr u. Anfangs waren es durchaus Ehrenämter ohne Gehalt, nur der Stadtschreiber hatte fixirten Gehalt, Deputat und freie Wohnung im Rathhause und der Bürgermeister erhielt ad hursam jährlich 4 Mark 16 Weißgroschen. 1569 wurden die Mitglieder des Rathes zuerst auf jährlichen Sold gesetzt, der Bürgermeister auf 22 $\frac{1}{2}$  Mark, die drei alten Rathsherrn zu 15, die übrigen auf 10, der Stadtschreiber auf 22 $\frac{1}{2}$  Mark. Im Diarium der Stadt ist die damalige Besoldung des Bürgermeisters auf 30 schwere Mark, 8 Scheffel Korn, 3 Stöße Holz, 2 Fuder Heu, 1 Zuber Langsel (Tischbier) angegeben. Seit der festen Besoldung blieben sie lebenslänglich im Amte. Im Jahre 1603 wurde auf Befehl des Regenten Karl von Münsterberg-Dels ein Urbarium des Fürstenthums aufgenommen. In diesem heißt es in Betreff der Stadt: der Landesfürst hat allezeit in Brauch erhalten, jährlich oder wenn es ihm gelegen ist, die Rathskur zu halten, die alten Rathspersonen vom Rathstische zu entsetzen, neue an die Stelle zu verordnen, oder sie ganz unverändert zu lassen, auch die Stadtrechnung ohne einige Einsage und Widerrede des Rathes abnehmen zu lassen. Daher wird die fürstliche Obrigkeit bei Gelegenheit ferner sich dessen zu gebrauchen wissen. Das war aber gegen die alten Stadtrechte und ist wieder geändert worden. Der Stadt wurde ihre freie Rathswahl ge-

lassen, die Fürsten behielten das Bestätigungsrecht. Erst unter kaiserlicher und preussischer Hoheit ist die freie Rathswahl beschränkt worden. Daher heißt es im Stadturbarium von 1750: Ehemals hatte der Magistrat bei Vakanz einer Bürgermeisters- Rathmanns- Syndikusstelle die freie Wahl und das *jus solitarium eligendi*; eine so gewählte Person wurde dem Fürsten zur Bestätigung präsentirt. Als das Fürstenthum an den Kaiser fiel, hat derselbe unterm 22 Juli 1676 die freie Rathswahl bestätigt u. 1700 von Neuem das Präsentationsrecht dreier Subjekte, woraus er einen wählte. Dagegen hatte der Magistrat allein die Ernennung des Stadtsekretärs oder Notars, des Stadtvogtes oder Schöppenmeisters, des Aktuarius, der Schöppen und aller andern rathhäuslichen Beamten und Bedienten. Die Zahl der Magistratsmitglieder war 1750 um einige Personen vermehrt und bestand 1. aus dem Stadtdirektor mit Directorium und Oberinspektion bei allen Departements, der in allen ordentlichen und außerordentlichen Sitzungen präsidirte, mit 400 Rtl Gehalt, von der königl. Kammer ernannt; 2. einem Consul, der neben dem Direktor präsidirte, ebenfalls die Inspektion über alle Departements hatte, erster Kassensurator und Depositarium, mit 333 Rtl 8 gl.; 3. dem Senior über Armen- und Feuerwesen mit 266 rtl 16 gl. 4. Senator, 2ter Depositarium, mit Nebeninspektion über das Armenwesen, über Stadtwachen, Hausvisitationen, Jahrmärktebuden, mit 266 rtl. 16 gl., 5. Senator, Präses beim Waisenamt, hat neben dem Justizdepartement das Depositorium zu besorgen, ist zugleich Archivar und Kammereikassen-Kurator, 6. Senator, hat das Polizei- und Braudepartement, ist zugleich Waisenamts-Adjunct, führt die Oberaufsicht über die Hospitäler, Kirchen, Kasernen, die Stadtdorf-Deconomie, über Marstall, Bauamt, ingleichen die Manufactur und Fabrikfachen mit 266 rtl. 16 gl., 7. Senator und Kämmerer führt die Kammereikasse und Rechnungen, hat die Aufsicht über die Kammereipertinenzien, über Forst, Wiesen, Zölle, Schoß, Wach- und Grundzinsabgaben, auch andere Kammereieinnahmen mit 333 rtl. 8 gl., 8. Supernumerarius Senator führt die Kontrolle bei der Kammerei und hat nebst dem Kämmerer die Inspektion über alle Kammereipertinenzien, verwaltet die Ziegelei- und Feuersocietätskasse, 133 rtl. 8 gl., 9. Supernumerarius Servisamts-Rendant, hat Einquartirungs- und Serviswesen und Einnahme des Armengeldes, erhält aus dem Servisetat 80 rtl. 10. Syndikus führt die Prozesse, welche des Rathhauses, der Kammerei oder gemeiner Stadt Gerechtfame betreffen, hat das Hauptprotokoll zu führen, die *sententias cum rationibus dubitandi et decidendi*, auch andere weitläufige Deductionen auszuarbeiten, die Inquisitiones zu instruiren und überhaupt nebst dem Dirigenten das Justizwesen zu besorgen, mit 200 rtl. 11. der Sekretär führt das Journal, die Dorf- Handlungs- Gerichts-Protokolle, die Hypotheken- Stadt- und Lagerbücher, Communen- Religions- Signatur- Patent- Curatel- und Testamentsbücher, hat nebst den Schöppenbüchern aller Stadtdorffschaften zugleich die Registratur in Ordnung zu halten 133 rtl. 8 gl. Außer diesen fixirten Gehalten und den nach der Sporteltaxe eingehenden und ertheilten Sporteln hatte der Direktor am Ende des Zimmerhofs gegen die Stadtau zu einen kleinen Wiesenfleck, um bei Streitigkeiten im Viehmarkt gleich bei der Hand zu sein. Weitere Emolumente hatte keiner der Magistratualen, war auch außer von Schoß und Wache von keinen Lasten frei; sie gaben Accise, Servis, Feuersocietätsbeiträge gleich den übrigen Bürgern. Auch bei dieser Vermehrung des Personals ist die anfängliche Zahl der Rathsmänner noch zu erkennen; wenn man den vom Staate gesetzten Direktor, die Supernumerarien und den Syndikus abrechnet, so bleibt der Consul mit 5 Senatoren und dem Notarius als ursprünglicher Bestand. Die freie Rathswahl ist übrigens durch die Städteordnung 1808 hergestellt worden, die Regierung hat sich nur die Bestätigung vorbehalten. Die Zahl der Rathsmittelglieder ist auf 3 besoldete und 8 unbesoldete festgesetzt.

#### Das Stadtgericht.

Die drei ersten Lokatoren, welchen Herzog Heinrich 3. die Gründung der deutschen Stadtgemeinde übertragen hatte, starben und verdarben über dem Geschäft und der letzte derselben, Orthliff, ver-

kaufte mit Bewilligung des Herzogs 1250 die Erbvogtei an einen gewissen Konrad genannt Nyza. Dieser und seine Nachfolger haben die Gerichtsbarkeit versehen bis 1322, in welchem Jahre die Stadtgemeinde das Erbgericht von den zwei damaligen Besitzern, Nikolaus und Peter, um 250 Marken an sich kaufte. Nun setzte die Stadt selbst einen Stadtvogt, welchem sieben aus der Bürgerschaft gewählte Schöffen (*scabini*) zur Seite standen. Ihre Sitzung nannte man ein Vogtbing oder gehegtes Ding (*judicium bannitum*), welches Vogt und Schöffen geseßen haben. In dem ältesten Stadtbuche, welches mit dem Jahre 1338 beginnt, denn früher war nichts aufgeschrieben worden, findet sich ein langes Verzeichniß der von ihnen ausgesprochenen Urtheile. Die stehende Formel ist: *N N* ist geächtet auf eine Hand, auf beide Hände, auf seinen Hals, weil er c. *Advocat. et scabinis judicio praesidentibus*. Eine Gerichts- oder Schöffensordnung ist 1533 vom Rath erlassen und die gerichtliche Sporteltare festgesetzt worden. Damit die Schöffen nicht immer sitzen müßten, wurde dem Vogt erlaubt, Geldschuld, die nicht über 5 Vierdung war, allein zu richten, am Jahrmarkt über alle Geldschuld. Nach einer Bestimmung von 1592 stand den Schöffen, wenn sie eine Person mit Recht aufhoben, ein Schock Groschen, dem Büttel vom Beschreien 12 gl zu. Auch diese Aemter waren anfangs außer den Sporteleinnahmen Ehrenämter. 1598 hat der Rath den Schöffen in Ansehung ihrer vielfältigen Mühe und kleinen Verdienstes jedem 4 rtl jährliches Holzgeld zu geben bewilligt, desgleichen auch dem Schöffenschreiber; haben zuvor nur 2 gehabt. Jährlich am Donnerstag nach Nikolai hatte der Schöffensstuhl die Renovation und Hegung des Stadtrechtes vom Magistrat nachzusuchen. In der ersten Zeit unter Preussischer Regierung bestand derselbe aus 1 Stadtvogt mit 100 rtl. Gehalt, 2. dem Schöffenseniör oder Meister mit 50 rtl., 3. einem Justitiarius oder Gerichtsaktuar mit 53 rtl. 8 gl. und 6 Scabinis mit je 18 fl Rheinisch. Außer der Freiheit von Schopf und Wache und den wenigen Gerichtsporteln hatte keiner andere Emolumente und mußte alle öffentlichen Lasten an Accise, Servis, Feuerfocietätsbeiträgen gleich andern Bürgern leisten. Der Schöffensstuhl wurde 1768 ganz aufgehoben und in ein magistratualisches Justiz = Collegium unter dem Namen Briegisches Stadtgericht verwandelt, dessen Glieder (1 Direktor, 2 Assessoren, 1 Sekretär) Sitz und Stimme im Magistrat hatten.

Der frühere Schöffensstuhl hatte sowohl die Civil- als Criminal-Justiz. Gesprochen wurde nach Magdeburgischem, 1327 von Breslau erbetenem, später dem sächsischen Landrecht; in Erbsachen unter Eheleuten nach dem Rechte Bischof Benzels, in Kriminalfällen seit den Zeiten der Habsburgischen Lehnsherrn nach Karls 5. Halsgerichtsordnung. Die Appellationen nach Magdeburg, welche früher in Schlesien häufig stattfanden, wurden von Ferdinand dem 1. 1547 in Folge des Schmalkaldischen Krieges untersagt und dagegen ein Appellationsgericht in Prag eingerichtet. Diese Instanz stand aber nur dem Adel, nicht den Bürgern frei, welche vom Stadtgericht nur an die fürstliche Kanzlei appelliren durften. Oft haben die hiesigen Schöffen in zweifelhaften Fällen sich bei den Schöffen in Breslau Rath's erholt, auch in Fällen von geringem Belange. Z. B. 1607 hatte ein Bauer Martin Schönfelder aus Jägerndorf in der Trunkenheit die Prange auf dem Markte umgefahren, also den Gerichten einen Schimpf angethan. Sie fragten an, wie er zu strafen sei und legen einen Dukaten als Spruchgebühr bei. Eigene Stadtrechte hatte die Stadt außer einigen Willkühren nicht.

#### Zünfte, Gilden, Zechen.

Die Quelle des Wohlstandes für die Städte war die Gewerbsthätigkeit und der Ruhm des deutschen Fleißes hat sich wie auf dem Lande so auch hier bewährt. Zum beständigen Austausch der Bedürfnisse von Stadt und Land wurde der Wochenmarkt, zum freien und erweiterten Tausch vorzüglich der Kunsterzeugnisse der Jahrmarkt eröffnet. Brieg hatte anfangs nur einen Jahrmarkt, im December an St. Nicolai dem Schutzpatron der Pfarrkirche; die beiden andern zu Maria Geburt und an Trinitatis



(nach den Festen der Marien- und Hedwigskirche) hat es später erhalten. Wie weit sich die Erwerbsthätigkeit mit dem steigenden Bedürfnisse allmählig ausdehnen würde, war von Anfang an nicht abzusehen. Natürlich waren die Handwerke, welche für die ersten leiblichen Bedürfnisse sorgen, anfangs die bedeutendsten; Bäcker, Fleischer, Schuhmacher hatten ihre Waaren öffentlich feil in den Bänken und eine Bankgerechtigkeit gewährte dem Bürger einen eben so sichern Unterhalt und Erwerb wie Grundbesitz; man konnte Hypotheken darauf nehmen. Der Wohlstand der Stadt ist im 14. und 15. Jahrhundert gering gewesen, die Stadt hatte zwar denselben Umfang wie heut, aber die Hoffstellen waren bei weitem nicht alle besetzt. Ihre glücklichste Zeit unter den Pfaffen hat sie von der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts bis zum Anfange des 30jährigen Krieges gehabt. Als sie an das Kaiserhaus fiel, (1675) war die Zahl der Bürger 900; 1750 betrug die Einwohnerzahl 3594 in der Stadt, 172 in den Vorstädten. Die Pfaffen sowohl als die kaiserliche Regierung haben den Grundsatz festgehalten, daß die Städte für die Handwerksleute ausgekehrt wären und sie gaben daher nicht zu, „daß ihnen ihr Bissen Brodt durch Pfluscher auf dem Lande und durch Einschleppen fremder Waaren vor dem Munde weggenommen würde.“

Auch innerhalb der Städte selbst war der Einzelne gegen Beeinträchtigung des Andern, das einzelne Gewerk gegen Uebergriffe des andern zu schützen. Wenn eine Anzahl Meister eines Gewerks sich ansäßig gemacht hatte, so verlangte es das Interesse aller, sich über die Ordnung zu vereinigen, nach welcher sie ihr Handwerk betreiben wollten. Diese Ordnungen wurden vom Magistrat, meist auch vom Fürsten bestätigt. Die ältesten noch vorhandenen Ordnungen sind die der Bäcker, Fleischer, Fischer, Reichrämer, Mälzer, Böttcher, Lohgerber, Hutmacher. Die übrigen Zechbriefe sind sämmtlich erst aus dem 16. und 17. Jahrhundert. Hier nur der allgemeine Charakter dieser Handwerksordnungen und einige besonders hervorstechende Züge.

Sämmtliche Meister eines Gewerkes mit ihren Gesellen und Lehrburschen bilden die Zunft; ihre Vorsteher und Vertreter sind die beiden ältesten Meister oder Geschwornen, welche die Ordnung aufrecht zu erhalten, die Zunft beim Rathe zu vertreten haben. Hat der Stadtrath etwas an die Bürger zu bringen, so geschieht es durch die Ältesten der Zünfte. Alle wichtigen Stadtangelegenheiten sind in der ältesten Zeit, außer von Rathmannen und Schöppen, auch mit den Ältesten und geschwornen Handwerksmeistern berathen worden.

Meister. Die Zahl der Meister war in 12 Handwerken bestimmt, in den andern unbeschränkt. Die Söhne der Schwertdiener wurden zu keinem ehrlichen Mittel zugelassen, früher auch die Schäfer nicht. Wer Meister werden will, muß vorher das Bürgerrecht erworben haben, muß seine eheliche Geburt, den Lehrbrief und die festgesetzte Zeit der Wanderschaft nachweisen. Bei den Posamentiren war außer 4jähriger Wanderung noch eine 2jährige Arbeitszeit bei einem hiesigen Meister, bei Tuchmachern, Nablern 1 Jahr erforderlich. In dieser Zeit darf der Gesell des Abends nicht über 9 Uhr oder über die Glocke ausgeblieben sein, sonst wird er nicht zum Meister angenommen. Damit kein Unfähiger in die Zunft käme, mußte ein Meisterstück gearbeitet werden, über dessen Werth die Ältesten, zuweilen auch der Rath zu urtheilen haben. Den einheimischen Meistersöhnen, auch den Schwiegersöhnen von Meistern und welche sich mit Meisters Wittwen verheirathen, werden die Meisterstücke erlassen oder erleichtert. Die kostbaren und unzweckmäßigen Meisterstücke sind 1747 abgeschafft worden. Beim Meisterwerden, auch beim Arbeiten des Meisterstücks müssen die alten Meister bewirthet oder ein Meistereffen gegeben werden. Dasselbe soll nicht vertheuert werden, bei den Schneidern nicht über 12 Thl., bei den Nierern 3 Thl., Böttchern 10 Thl. kosten. In die Zechlade giebt der junge Meister bei den Nablern 8 Thl., bei den Seifensiedern 8 Thl. und 6 Pfd. Wachs an die Pfarrkirche; eines Meisters Sohn, Schwiegersohn oder wer

eine Wittve heirathet, zahlt nur halb Zechrecht und hat das Vorrecht vor einem Fremden. Termine zur Meisteraufnahme waren bei den Rothgerbern Ostern und Michaelis.

Der Geselle darf nicht heirathen, der Meister muß es. Kein Geselle, der sich fleischliche Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, darf Meister werden. Ein Meister, welcher gegen das 6. Gebot sündigt, darf weder Gesellen noch Jungen annehmen. Vor Bestehung des Meisterstücks darf keine Ehe eingegangen werden, aber der junge Meister muß sich innerhalb eines Jahres bei Verlust des Meisterrechts verheirathen; bei den Goldschmieden darf der Jungmeister nicht eher den Laden eröffnen und für sich arbeiten, bevor er seine verlobte Braut hat. Bei den Weißgerbern muß der Meister, der sich nicht nach dem ersten Vierteljahr verheirathet, alle Vierteljahre einen ungarischen Floren in die Zechlade, bei den Korbmachern jedes Jahr den übrigen Meistern ein Achtel Bier geben. Dagegen soll ein Geselle, der sich verheirathet, lebenslänglich Geselle bleiben. Die jungen Meister und die ihr Probejahr bestanden, waren daher gesuchte Heirathskandidaten.

Die Wittwen der Meister wurden, wenn sie das Handwerk fortreiben wollten, vom Mittel begünstigt. Es ist ihnen erlaubt, jeden beliebigen Gesellen aus eines Meisters Werkstatt sich auszuwählen und zwar 3mal; später müssen sie wie andere Meister auf der Herberge ihre Gesellen suchen.

Gesellen. Die Vorfahren, im Sinne von Salomo's Ausspruch, daß Alles seine Zeit habe, hielten die drei Stufen der Bildung zum Handwerk streng geschieden; jede hatte ihre bestimmte Dauer, keine durfte übersprungen werden. Die Gesellenzeit war die freie Muße der Jugend, bestimmt, um sich in der Welt und in den Vortheilen des Handwerks umzuthun. Vielleicht war es eine zu zärtliche Rücksicht auf Meisterlöhne, daß sie entweder gar nicht oder doch nur kürzere Zeit wandern durften. Die Länge der Wanderzeit wechselt von 1 — 4 Jahre, bei den Goldschmieden betrug sie 5 Jahre. Wenn der Gesell in der Stadt einwandert, so begiebt er sich in die Herberge, denn jede Zech hat ihren Zechvater, in dessen Wohnung die Herberge ist, fragt ob Arbeit zu haben ist und erhält, wenn er nur durchwandert, bei den Aeltesten (wenigstens der sogenannten geschenkten Handwerke) sein Geschenk. Auf der Straße darf kein Meister einen Gesellen miethen, sondern er muß sich bei der Zech melden. Das Lohn der Gesellen, so wie die Zahl von Gesellen, welche ein Meister halten darf, ist festgesetzt z. B. bei den Stellmachern durfte der Meister nur einen Gesellen und einen Lehrburschen halten. Die Zechordnungen verlangen von den Gesellen, daß sie Sonntags fleißig den Gottesdienst besuchen, nicht auf den Straßen herumlaufen und besonders, daß sie keinen guten oder blauen Montag machen. Die Strumpfwirker erlauben es wenigstens nicht vor 2 Uhr.

Lehrjungen. In allen Zechbriefen wird die Heranbildung tüchtiger Lehrlinge berücksichtigt; sie sollen nicht zu häuslichen Geschäften gebraucht werden. Vom Lehrburschen wird verlangt Zeugniß seiner ehelichen Geburt und eine kurze Probe von vier Wochen; gefällt ihm das Handwerk dann nicht, so kann er ausscheiden. Beim Antritt giebt der Junge dem Meister 2 — 3 Mark und allensfalls ein Paar Pfund Wachs in die Lade und gewöhnlich bringt er sein Bett mit. Auch wird bei der Aufnahme zuweilen die Bürgschaft zweier Bürgen mit 5 Mark, bei den Seilern mit 4 Mark, verlangt. Entläuft der Bursche der Lehre, so verliert er das Bürgschaftsgeld, wird bei den Rothgerbern um 10 Gulden Ungarisch gestraft; wenn er über 4 Wochen ausbleibt, so darf er nicht wieder angenommen werden oder muß von Neuem zu lernen anfangen. Die Lehrzeit dauert 2 — 4 Jahre, bei Goldschmieden 6, bei Mahlern 7 Jahr. Das Lehrgeld ist verschieden; ohne Lehrgeld pflegt die Lehrzeit länger zu dauern, bei den Schmieden z. B. dauert die Lehrzeit ohne Lehrgeld 3 Jahr, bei den Wagnern 2 Jahr, mit Lehrgeld kürzer. Auch die Zahl der Lehrburschen ist bestimmt; es ist meist nicht erlaubt, zwei auf einmal zu halten, bei den Posamentiren nicht über 2; bei manchen Gewerken darf der junge Meister erst nach zwei Jahren ei-

nen Lehrjungen halten. Hat der Junge ausgelernt, so wird er vor dem Mittel freigesagt und erhält seinen Lehrbrief um eine bestimmte Taxe.

**Quartal.** Alle Vierteljahre werden regelmäßige Zusammenkünfte der Zechen gehalten, sie heißen daher Quartale. Hier werden alle Angelegenheiten verhandelt, welche die Zechen angehen; z. B. werden die Zechordnungen vorgelesen, und Alles was der Rath verordnet hat; hier wird das Meisterrecht erkauft, werden die Lehrburschen angenommen und freigesprochen, werden sogenannte Willkühren oder neue Anordnungen beschlossen z. B. wieviel Arbeit ein Meister mit auf den Markt nehmen darf, wie hoch das Wochenlohn für die Gesellen sein soll; daß die Fremden am Jahrmarkt nicht über die gesetzte Zeit feil haben sollen; bei den Rothgerbern ist sogar vorgeschrieben worden, daß jeder mit Kleidern und Schuhen sich so halten, so gepoppt und gehoset zu Markte gehen soll, daß des Handwerks Ehre nicht Schaden leide bei der Buße von 1 Pfd. Wachs. Solche Willkühren werden vom Rathe bestätigt. Auch der Briefwechsel mit Zechen und Bruderschaften in andern Städten, Ausstosungen aus der Zechen, Beleidigungen unter den Meistern kamen hier vor; entlaufne Lehrburschen hatten hier die Ausföhnung mit dem Meister zu suchen.

Ohne Erlaubniß der Aeltesten darf keiner vor dem Tische reden. Wer flucht, Gott lästert und angezeigt wird, zahlt Strafe; eben so, wer dem andern sein Gesinde abhält. Jährlich findet ein Essen statt, bei den Stellmachern zu St. Burchardt und dabei darf bei der Buße von 2 Pfd. Wachs kein Kartenspiel gespielt werden. Beim Essen darf niemand mit Sturmhaube oder Gewehr erscheinen; wer beim Trinken auf den Tisch schlägt oder Händel anfängt, zahlt Buße. Die Ausdrücke zechen für trinken, sich bezechen, die Zechen bezahlen, verdanken diesen Handwerkseffen ihren Ursprung.

Die regelmäßigen Beiträge, welche die Meister an den Quartalen zahlen, so wie die Geldbußen, kommen in die Meisterlade, um damit bei Gelegenheit arme Meister zu unterstützen. Auch die Gesellen haben ihre Lade, legen am Quartale etwas auf d. h. zahlen Beitrag, und diese Kasse kam ebenfalls den Nothleidenden und Kranken zu gut. Zur Lade sind zwei Schlüssel; einer der beiden Aeltesten hat den einen, der jüngste Meister den andern. Stirbt ein Meister, so begleiten ihn sämmtliche Mitglieder der Zunftgenossenschaft zu Grabe, gewöhnlich tragen die 12 — 24 Jüngsten die Leiche.

Auch Juden kommen schon im 14. Jahrhundert in Brieg vor, doch niemals in den Innungen oder als Glieder der Stadtgemeinde, sondern unter dem unmittelbaren Schutze der Fürsten, denen sie daher auch besondere Abgaben zahlten. Weil sie vorzüglich vom Wucher lebten, so sind sie oft den Verfolgungen des Volkes ausgesetzt gewesen, zuweilen verjagt worden, aber auch immer wiedergekommen.

**Wirkung.** Diese Handwerksordnungen haben bis zum Anfang unsers Jahrhunderts, also über 500 Jahre bestanden. Sie enthalten die Organisation der Arbeit, wie unsere Vorfahren diese Frage verstanden; seitdem sind sie aufgelöst worden und der heutige Bürgerstand hat nur hie und da einige Ruinen derselben bewahrt, aber noch ist kein dauerhafter beruhigender Ersatz für sie gefunden. Gewiß ist es unmöglich, sie herzustellen, denn sie setzten der Thätigkeit des Einzelnen eine sehr enge Grenze. Um keinen verderben zu lassen, beschränkten sie das Geschäft des glücklichen Arbeiters z. B. durch die Bestimmung, wieviel Gesellen ein Meister halten dürfe. Heute wird grade die Concurrrenz als stärkster Antrieb der Thätigkeit betrachtet. Die Herrschaft des Kapitals und die fabrikmäßige Betreibung des Gewerks kannte man damals nicht; der geschickte Arbeiter, welcher heute oft nur zur Lohnarbeit verurtheilt ist, konnte sich einer selbstständigen Thätigkeit erfreuen. Das Vermögen sammelte sich weniger in einzelnen Händen, dafür war ein mäßiger Wohlstand in weiterem Kreise verbreitet. Polizei und Moral fand an den Handwerksordnungen zuverlässige Unterstützung, heute soll der Schulunterricht dafür Ersatz leisten.

Derselbe vermag nur wenig, wenn die Institutionen der Gesellschaft ihn nicht unterstützen; das Leben ist stets stärker gewesen als die Schule und solche Bestimmungen der Zechen wie z. B. daß kein uneheliches Kind aufgenommen werden soll, sind ohne Zweifel wirksamer gewesen als hundert gute Lehren der Schule. Indem jene Ordnungen die Thätigkeit und die Gedanken auf einen engen Umkreis beschränkten, förderten sie eine engherzige spießbürgerliche Gesinnung und ließen kein großartigeres Gefühl für das Vaterland aufkommen, aber allerdings waren sie auch nicht von so vielen Thränen der Noth und Verzweiflung begleitet als die sogenannte Gewerbefreiheit. Daß man die Schranken niedergerissen hat, ohne eine angemessene Organisation an die Stelle zu setzen, das hat die Städte zum Sitze der Unzufriedenheit gemacht, und die Unzufriedenheit ist von je ein fruchtbarer Boden für unreife Wünsche und Bestrebungen gewesen.

#### Einkünfte und Ausgaben.

Die Einkünfte der Stadt gehörten derselben zwar eigenthümlich zu, so daß die Ueberschüsse ihr blieben, aber die Fürsten ließen sich jährlich Rechnung ablegen, und wollte die Stadt Schulden machen, so bedurfte es zur Aufnahme großer Summen ebenfalls der fürstlichen Bewilligung. Es war daher durch gute Wirthschaft möglich, Capitalien zu sammeln und bei günstiger Gelegenheit dieselben zum Vortheil der Stadt z. B. zur Erwerbung von Landgütern zu verwenden. Im Vergleich mit den übrigen Städten des Fürstenthums ist es der Stadt Brieg damit in hohem Grade geglückt und sie hat mehr als einmal den Neid der abligen Gutsbesitzer erregt, welche sich beklagten, daß ein Rittergut nach dem andern in städtische Hände käme.

Die Einkünfte bestanden also zunächst aus den Zinsen der Stadtdörfer. Alle Städte pflegten bei der Aussetzung mit einigem Grundbesitz versehen zu werden; Brieg ist auf Briegisdorf, Rathau, Schüsseldorf, Schreibendorf, Garbendorf ausgesetzt worden. Im Laufe der Zeit hat es dazu gekauft Groß- und Klein-Leubusch 1333 und 1368 mit Schöneiche und dem Neitberge, Giersdorf in 4 Antheilen 1515 und 1597, Böhmiszdorf 1557, Alzenau und Pogarell 1606, Schönsfeld 1698, Kanterisdorf und Klein Neudorf 1720. Garbendorf, Neitberg, Eschöplowitz, Schönsfeld hat es nur vorübergehend besessen. Ueber Paulau hatte die Stadt vom Herzog Boleslaus 1318 ein Privilegium, daß kein anderer als ein Briegischer Bürger das Gut besitzen sollte; der Stadt hat es aber nur von 1532 — 48 zugehört. Die Kolonien Groß- und Klein-Pfästhenthal, Neu Moselache, Neu Leubusch sind erst in den 70 und 80ziger Jahren des vorigen Jahrhunderts auf städtischem Grunde angelegt. Die Einkünfte von diesen Dörfern bestanden in Zinsen; denn ein Vorwerk war auf den ältern Besitzungen nur in Briegisdorf, dies wurde von einem der Rathsherrn „dem Vorwerksherrn“ bewirthschaftet. Als man die Dominien Alzenau, Schönsfeld, Kanterisdorf u. erkaufte hatte, wurden sie verpachtet. Die Pacht betrug 1750: 7979 Thlr., 1807: 12015 Thlr. Die Forstgefälle betragen 1750 nur 686 Thlr. Die Einkünfte, welche der Kammerei aus städtischen Realitäten zufließen, waren mannigfaltiger Art, theils aus ertheilten Gerechtigkeiten z. B. der Stadtwage, den Zöllen; theils aus directen Abgaben wie Schoß- und Wachgeld oder Pfarr- und Arzt-Groschen (die Zechen schossen seit dem Ende des 16. Jahrhunderts jährlich 100 Thlr. zur Besoldung von Pfarrer und Stadtarzt zusammen) theils aus Auflagen, welche besonders vom Marktverkehr genommen wurden. Sie werden in den Rechnungen in beständige und unbeständige Gefälle getheilt; zu den beständigen Gefällen gehören die Erb- und Grundzinsen der Vorstädter, der Häuser, Kräme am Rathhause, Schuh- Bäcker- Gerberbänke, des Ziegelhafers und Decemgetreides; zu den unbeständigen das Schoß- und Wachgeld, der Stadtzoll, der Miethzins der Sonnenkräme, der Bauden, der Keller und Schranzenzins, der Bleichplätze, vom Rathskeller, von den Wohnungen und Brauhause im Stadthofe, das Schußgeld von den Inliegern und Gefellen, von Jahrmarktsbauden, von der Ziegelei,

den Gerichtsgefällen. Sämmtliche Einnahmen mit der Pacht der Vorwerke zusammen betragen vor hundert Jahren 14 — 15000 Thlr.

Diese Einnahmen waren in früheren Jahrhunderten noch viel geringer, aber der Werth des Geldes größer und die Ausgaben mäßiger. Denn die Befoldung der Rathmänner und Schöffen machte keine Ausgaben, weil es Ehrenämter waren. Ebenso wenig hatte die Stadt vor der Reformation für die Unterhaltung der Geistlichkeit zu sorgen; das Kirchenlehn gehörte den Johannitern, welche den Pfarrer ernannten und die Kapläne lebten meist von Messen und Stiftungen. Auch die Schule fing erst in Folge der Reformation an, als das Bedürfniß des Unterrichtes sich so sehr steigerte, kostspielig zu werden. Da kam der Herzog durch Erbauung des Gymnasiums der Stadt zu Hilfe, welche ihre Stadtschule ins Gymnasium herüber legte und seitdem dieselbe Summe, welche sie auf die Stadtschule verwendet hatte, (463 rthl. baar, 7 Scheffel 8 Metzen Breslauer Maas Roggen und alle 2 Jahr 104 Rftr. Holz), an das Gymnasium entrichtete. Die deutschen Schulen, welche neben dem Gymnasium entstanden, waren Privatunternehmung; selbst noch 1750, als derselben 5 in der Stadt waren, 4 evangelische und 1 katholische, erhielt jeder der Lehrer von der Stadt jährlich nur 8 Thlr., alle fünf also 40. Nur aus den früher weit geringern Ausgaben ist es zu erklären, daß die Stadt Ueberschüsse sammelte, Landgüter ankaufte und dabei solche Bauten wie die Nikolaitirche, eine Zeitlang die Befestigung der Stadt auf ihre Kosten bestreiten konnte.

Am deutlichsten zeigt sich die Veränderung der gesellschaftlichen Zustände an den Steuern; Bedürfnisse, welche heut große Summen erfordern, waren im Mittelalter nicht vorhanden. Staatsabgaben kannte man nicht, sondern nur Grund- und Erbzinsen und Dienste. Unsere Stadt zahlte das 14 Jahrhundert hindurch 230 Mark Herzogszins und Münzgeld; auch diese hat sie im Anfang des 15. Jahrhunderts abgelöst, so wie sie schon 1322 die Gerichtsbarkeit an sich gekauft hatte. Sie ahmte darin der Geistlichkeit nach, welcher es gelungen war, ihren Besitz von den Fürsten ganz unabhängig zu machen. Ueberhaupt waren die Bande des Staates damals noch sehr locker, er war fast nur eine Conföderation der Stände; der Begriff der Souveränität, sei es des Fürsten, sei es des Gesetzes, hatte die Menge der Fürstenthümer und selbstständig neben einander bestehenden Körperschaften noch nicht durchdrungen. Jeder Stand hatte für sich zu sorgen, selbst für seine Vertheidigung. Weil nun ein jeder sich auf den andern zu verlassen pflegte und bei Leistungen für die allgemeine Sicherheit gewöhnlich darauf sann, möglichst wohlfeil davon zu kommen, weil ferner die Provinz unter so viele Herrn zertheilt war, so ist es um die Sicherheit derselben schlecht bestellt gewesen und sie ist ein Spielball auswärtiger Mächte geworden. Die eingebornen Fürsten konnten sie nicht schützen, sie mußten selbst bei einem mächtigeren Lehnsherrn, bei Böhmen, Schutz suchen. Dadurch wurden die Landesfürsten, denen von Anfang an die volle Landeshoheit gehört hatte, allmählig ein Stand neben den andern Ständen, sie lebten vom Ertrage ihrer Domainen. Die Einkünfte, welche der Herzog von der Stadt Brieg zog, sie betragen im Jahre 1583 in Allem 2033 rthl., waren nicht sowohl von der Gemeinde aufzubringende Steuern, sondern theils Zollgefälle, theils Einnahmen von der Mehl- Walk- Lohmühle, welche die Fürsten gebaut hatten und im Stande erhielten. Nur eine einzige auf den Brauurbau geschlagene Abgabe ist seit 1542 für die Fürsten der Stadt aufgebürdet worden, unter dem Namen Biergelder, später Schlastrunkgelder, sie betrug 1583: 750 rthl. Die Fürsten hatten sie erbeten, die Stadt sie gegen Reverse auf 10 Jahr bewilligt; später ist sie zuweilen von Neuem bewilligt worden, noch öfterer beschwerte sich die Stadt über die Forterhebung und forderte ihre Abschaffung, sie hat aber bis zum Erlöschen des Piastischen Fürstenhauses bestanden und ist auch auf die kaiserliche Regierung übergegangen. Sonst stand den Piasten kein willkürliches Besteuerungsrecht zu, wohl aber hat die Stadt so wie die übrigen Unterthanen, nach altem, dem patriar-

Galischen Verhältniß zu den Fürsten entsprechendem Gebrauch, ihnen oft freiwillige Gaben dargebracht z. B. beim Regierungsantritt, bei einem fürstlichen Kindtaufen oder wenn der Fürst seine Töchter verheirathete. Da pflegte er die Stände um Aufbringung der Mitgift anzugeben. Eine Prinzessin in Brieg bekam im 16. Jahrhundert 12000 rthl. Mitgift und diese sind z. B. 1546 für Sophie Tochter Friedrichs 2., welche an den Kurfürst von Brandenburg und 1585 für Elisabeth Magdalena, die an den Herzog von Dels verheirathet wurde, aufgebracht worden. Doch ließen sich die Stände stets einen Revers ertheilen, daß es aus Gutwilligkeit, nicht aus Pflicht geschehe. Im 17. Jahrhundert hat Georg 3., als er seine Tochter Dorothea Elisabeth 1664 an Heinrich von Nassau-Dillenburg verheirathete, vom Lande keine Ausstattung verlangt, vielleicht aus Stolz. Früher war man weit entfernt, darin eine Demüthigung zu sehen. Hat doch der König Ferdinand, obgleich Herr der österreichischen Monarchie, 1549 es nicht verschmäht, die schlesischen Stände um eine Beisteuer anzugehen, weil er kurz nach einander 3 Töchter und 1 Sohn verheirathet habe. Schwieriger pflegten Stadt und Stände bei Uebernahme von Bürgerschaften zu sein und sie benutzten die Verlegenheiten der Fürsten gewöhnlich um Privilegien zu erwerben.

Nun waren aber im 14. Jahrhundert die einheimischen Fürsten Lehnsleute des Königs von Böhmen geworden, ein Verhältniß, welches anfangs nur zum Vortheil des Landes gereichte, weil es ihm Schutz zusicherte. Abgaben haben die Lehns Herrn erst seit Matthias gefordert, (zuerst 1478 für die Zehrung auf dem Belager des Königs); von den Städten eine bestimmte Summe und von jeder Hufe  $\frac{1}{2}$  Gulden und diese Forderung ist unter Matthias achtmal wiederholt worden. Der Herzog Friedrich 1. von Liegnitz-Brieg sagte damals in richtiger Vorahnung: „unfre Privilegien werden nun wohl auch davon laufen, da sie einmal Kehfersen bekommen haben“ denn auch die fürstlichen Domainen, ja bei Kopfsteuern die Fürsten selbst wurden der Besteuerung unterworfen. Diese allgemeinen Landessteuern sind vorzüglich unter den Habsburgischen Kaisern 1527 — 1741 von Jahr zu Jahr gestiegen, doch wurden sie wenigstens der Form nach immer noch von den Ständen bewilligt. Ferdinand 1. forderte 1527 bei seiner Huldigung 100000 Rhein. Gulden, später fast jedes Jahr Scheffelgelder, Biergelber zur Erhaltung der Hofstatt, bestimmte Summen zur Besoldung von Truppen, am häufigsten 12 rthl. aufs Tausend nach dem Kataster von 1527, in welchem alle liegende Gründe Schlesiens auf 7,763000 rthl. veranschlagt worden waren. Der Grund des stets steigenden Bedürfnisses lag vorzüglich in den langwierigen Türkenkriegen. Als das Haus Habsburg die Provinz an Preußen verlor, berechnete Friedrich das gesammte Steuerquantum, welches dieselbe bisher unter sehr verschiedenen Namen aufgebracht hatte, zu  $2\frac{1}{2}$  Millionen Thalern. Diese Summe sollte seinem Versprechen nach nie vermehrt werden und nach vereinfachtem Modus von der Landschaft als Contribution, von den Städten als Accise erhoben werden. Die Contribution der Stadt Brieg für ihre Dorfschaften betrug 1750: 2272 rthl. Wie viel die Accise damals brachte, findet sich nicht; heute beträgt die Schlacht- und Mahlsteuer 24 — 25000 rthl. Dabei blieben alle Privatabgaben an Grund- und Erbzinsen, alle Leistungen auf besondere Rechtstitel unverändert bestehen. Erst im Anfang unseres Jahrhunderts hat man die Ablösung derselben freigegeben und heute ist sie zum Bedürfniß geworden. Wir sind heute auf das andere Extrem des anfänglichen Zustandes gekommen, nämlich alle Privatverpflichtungen und Abhängigkeiten abzulösen und nur die allgemeinen Verpflichtungen gegen den Staat bestehen zu lassen.